

Dieter Heidmann  
Krelingen 125  
29664 Walsrode

Walsrode, den 25.09.18

Herrn  
Landrat Manfred Ostermann  
Landkreis Heidekreis  
Raum A 113  
Vogteistr. 19  
29683 Bad Fallingbostal

Sehr geehrter Herr Landrat Ostermann,

mit Bedauern nehmen wir Mitglieder der BI Krelingen / Westenholz zur Kenntnis, dass Sie in Ihrem Schreiben vom 07.09.2018 unserer Argumentation (Schreiben vom 14.08.2018) in keiner Weise gefolgt sind:

1.

Ihre Argumentation konterkariert die Ruheverordnung in § 2 Abs. 2 der Bestimmung zum Schutze von Landschaftsteilen „Landschaftsschutzgebiet Krelinger Heide“, indem Sie die Erlaubnis einer Schusszahl von 16000 pro Tag *neben* dem Landschaftsschutzgebiet vertreten, obwohl *in* demselben nicht einmal ein Radio angestellt werden darf. Dies erscheint uns als eine rein formalistisch argumentierende Sinn- und Zweckentfremdung der o. g. Verordnung.

Man könnte zynisch fragen: Warum soll in der Krelinger Heide kein Radio klingen dürfen, wenn es von ohrenbetäubendem Schießlärm übertönt wird?

Auf § 1 und § 30 BNatSchG gehen Sie in dem Zusammenhang, dass der Krelinger Heide nicht nur der Status eines Landschaftsschutzgebietes, sondern auch der eines geschützten Biotopes und Vorsorgegebiets für Erholung zukommt, mit keinem Wort ein.

2.

Im Zusammenhang mit dem GRZ als unseres Erachtens maßgeblichem Immissionsort auf den Vorrang der Gebietseinteilung „Wohngebiet“ gegenüber der nach TA Lärm definierten *objekt- und implizit personenbezogenen* Besonderheit der besagten Rehabilitationseinrichtung zu verweisen, mag dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach formal begründbar sein.

Jedoch: Auch wenn das GRZ nicht in einem Kurgebiet liegt, heißt dies nicht zwangsläufig, dass die besondere Schutzwürdigkeit der im Reha-Zentrum des GRZ behandelten Patienten mit dem Hinweis „kein Kurgebiet“ ignoriert werden kann. Geht es doch nicht um einen gewöhnlichen Industrie- oder Gewerbelärm, der zwar belasten kann, aber für gewöhnlich kaum als (existenzielle) Bedrohung wahrgenommen und verarbeitet wird.

Hier geht es darum, dass psychiatrische Patienten, die in der Rehabilitationseinrichtung des GRZ behandelt werden, mit *Schießlärm* konfrontiert werden, und zwar nicht mit wenigen Schüssen als Einzelereignissen, sondern mit bis zu (erlaubten) 16000 Schuss pro Tag.

Es ist doch evident, dass dies nicht einfach mit „kein Kurgebiet“ abgetan werden kann.

Dazu nur ein verdeutlichender Hinweis: Im Reha-Bereich des GRZ werden auch unter Schizophrenie leidende Menschen behandelt. Es handelt sich um ein psychiatrisches Krankheitsbild, zu dessen Symptomen und Auffälligkeiten unter anderem eine niedrige Reizschwelle und pathologische gesteigerte Lärmempfindlichkeit gehören können! Schießlärm der hier in Rede stehenden Häufigkeit kann bei einem an Schizophrenie Erkrankten durchaus krankheitswertige Angst hervorrufen und dadurch ein sogenanntes psychotisches Krankheitsgeschehen verstärken bzw. reaktivieren. Dies ist – unabhängig von verschiedenen Interpretationen von Regelwerken und der Rechtslage – in jedem Fall zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund kommt durchaus eine „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ (Abschnitt 3.2.2 TA Lärm) in Betracht:

„Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

...

d) besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen.“

Ihr Hinweis, dass „aufgrund der Pegelabnahme bei Entfernungsverdoppelung“ am GRZ im Vergleich zum südlichen Ortsrand Krelingens „nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen zu rechnen (sei)“, kann nicht aufrechterhalten werden, da diese Definition der Zumutbarkeit von einer durchschnittlichen Lärmempfindlichkeit gesunder Menschen und nicht von der zu niedrigen Reizschwelle psychiatrisch erkrankter Patienten ausgeht.

In der erörterten Gemengelage von Gesundheitsschutz, reduzierter Lebensqualität Schießlärm-betroffener und Naturschutz kann es doch nicht zuallererst um den Ansatz gehen, welche Möglichkeiten das Gesetz einräumt, ethische und Gesundheitsschutzaspekte zu umschiffen bzw. zu ignorieren. Das Gesetz bietet sehr wohl Gestaltungsfreiraum für Abwägungen und Priorisierungen, welche den Menschen in den Vordergrund stellen. Dies ist und bleibt eine Frage, wie Verantwortung definiert wird, wie die Überschriften lauten.

## Nun zu einem rein juristischen Thema:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, 1. Senat, hat mit seinem Urteil vom 15.09.2011 (AZ: 1 LB 8/11) im Grundsatz (mit Revisionsverbot) entschieden bzw. zur Entscheidungsbegründung zitiert:

*Eine Privilegierung kommt nur für solche Schießanlagen in Betracht, die Schießübungen für Personen ermöglichen, die – im Allgemeininteresse – als Jäger oder aus anderen Gründen berechtigt sind, Schusswaffen zu führen (BVerwG, Urt. v. 28.04.1978, 4 C 53.76, DÖV 1978, 774; Beschl. v. 09.09.2004, 4 B 58.04, BauR 2005, 1136; Beschl. V. 10.02.2009, 7 B 46.08, juris). Dann kann anerkannt werden, dass eine diesen Zwecken dienende Anlage wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB „nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“. Das Merkmal des „Sollens“ weist darauf hin, dass durch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht jedes immissionsträchtige Vorhaben privilegiert werden soll, sondern vorrangig Möglichkeiten zur Realisierung in einem Plangebiet zu nutzen sind (...). Erforderlich ist mit anderen Worten eine Bewertung des Vorhabens und seines Zwecks. Eine potentiell stärkere Belastung des Außenbereichs muss durch die mit der Anlage verbundenen Allgemeininteressen gewissermaßen ausgeglichen werden (BVerwG, Urt. v. 28.04.1978, a.a.O.).*

*Ausgehend von diesen Maßstäben fällt vorliegend ins Gewicht, dass das vorgesehene Vorhaben zwar auch für die Schießausbildung von Jägern zur Verfügung stehen soll. Die Konzeption der Anlage mit 13 verschiedenen Schießständen für Kurz- und Langwaffen (...) für unterschiedliche Kaliber, für Bogenschützen und für „Nebennutzungen“ (...) sowie ihre Bezeichnung als „Schießsportzentrum“, das auch für Trainingseinheiten und für die Austragung von Wettkämpfen genutzt werden soll, belegt, dass die Ausbildung von Personen, die aus rechtlichen Gründen und im Allgemeininteresse berechtigt sind, eine Waffe zu führen, bei der vorliegenden Anlage nur eine der künftig beabsichtigten Nutzungen darstellen soll. In der Begründung des Bebauungsplans wird die Anlage einerseits als „Sport- und Jagdschießanlage“ mit „landesweiter Bedeutung“ (...), wo „schießsportliche Aktivitäten“ mit Wettkämpfen (...) stattfinden sollen, bezeichnet, andererseits soll die Anlage „in erster Linie...Jägerinnen und Jäger im Sinne einer naturnahen Jagd...ertüchtigen“ (...), wobei das „Schießsportzentrum“ auch für „Weiterbildungsurlaub“ genutzt werden soll. Im Sinne eines touristischen „Produktmixes“ (...) soll das Gelände „für jagd-sportliche Ausbildung (und) das Übungs- und Wettkampfschießen“ zur Nutzung durch „Jäger- und Sportschützen“ umgestaltet werden (...). Als „jagdliches“ Schießen wird gemäß § 6 Abs. 3 der Jägerprüfungsverordnung vom 06.06.2006 (...) Büchsen- ( Kugel; Kaliber mind. .22) und Flintenschießen erfasst (Schrot; Kal. .12 und kleiner); auf Verbandsebene kommt noch Kurzwaffenschießen (Kaliber mind. .22 lfB) hinzu. Die drei Disziplinen werden auch im Rahmen von Wettkämpfen ausgetragen.*

*Die im Bebauungsplan Nr. 9 ausgewiesenen Schießanlagen umfassen darüber hinaus auch Kleinkaliberbahnen. Eine eindeutige Ausrichtung der Anlage auf eine – im o.g. Sinne – privilegierte Nutzung (nur) für die Ausbildung von Jägern ist auf dieser Grundlage nicht festzustellen. Pistolen- bzw. Gewehrschießbahnen für Sport- und Wettkampfschützen sind auf einen Außenbereichsstandort nicht angewiesen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.01.1997, VII A 439/77, juris.). Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind damit nicht gegeben. ...*

*An dieser Beurteilung ist auch nach – nochmaliger – ausführlicher Erörterung der für und gegen eine Privilegierung sprechenden Gesichtspunkte in der mündlichen Berufungsverhandlung festzuhalten. Nach dem Gesamtbild der Anlage überwiegt nicht das im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen, sondern das sonstige – sportliche – Trainings- und Wettkampfschießen und andere – nicht-schießsportliche – Aktivitäten.*

...

*Schießplätze oder -stände im Außenbereich können privilegiert sein, wenn sie überwiegend für Schießübungen von Jägern und von anderen Personen vorgesehen sind, die berechtigt sind, Schusswaffen zu führen und bei denen ein allgemeines Interesse daran besteht, die Möglichkeit zu Schießübungen zu eröffnen (BVerwG, Urteil v. 28.04.1978, 4 C 53.76, DÖV 1978, 774; Beschluss vom 09.09.2004, 4 B 58.04, juris). Ein Schießplatz oder -stand, der sportlichen oder Wettkampfpzwecken oder individuellen Freizeitwünschen dient, „soll“ demgegenüber nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (ohne Bauleitung, also privilegiert) nicht im Außenbereich entstehen (BVerwG Beschluss vom 10.02.2009, 7 B 46.08, BRS 74 Nr. 108).*

...

*Ist eine überwiegende, im Allgemeininteresse liegende jagdliche (Ausbildungs-/Übungs-) Nutzung – wie hier – nicht feststellbar, scheidet eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aus, denn nach dieser Vorschrift „sollen“ nur singuläre Vorhaben privilegiert werden, nicht aber Bauwünsche, die im Außenbereich keinen „Platz“ haben und auf eine sachgerechte Bauleitplanung angewiesen sind. Lediglich anzumerken ist, dass die im Internet nachzulesenden Angebote (Nutzung als „Trainingsplatz“; Möglichkeit, „Wettkämpfe und Meisterschaften bis hin zur Bundesebene für fast alle Schießsportverbände auszutragen“; Angebot, die Schießbahnen „für Einzelschützen, Mannschaftsinteressen oder auch Meisterschaften“ oder den „Medienraum“ anzumieten) dem aus der Vorhabenbeschreibung und der (...) Begründung des Bebauungsplans zu entnehmenden „Gesamtbild“ der Anlage entsprechen, damit also die Verneinung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht etwa in Frage stellen, sondern bestätigen.*

**Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 09.05.2012 (BVerwG 4 B 10.12) die Beschwerde des Klägers gegen die im o. g. Urteil verfügte Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des OVG Schleswig-Holstein rechtskräftig geworden und als Grundsatzurteil für wesentlich gleich gelagerte Sachverhalte zu betrachten.**

Ganz offenkundig hätte das o. g. OVG-Urteil auch auf den Schießstand Krelinger Heide angewandt werden können.

Zitat eines Artikels aus dem „Wochenspiegel am Donnerstag – 8. März 2018“:

*Seit dem 01. August 2016 betreibt die Jägerschaft Fallingbostel e.V. den Schießstand Krelinger Heide wieder selbst. Und seitdem hat sich vieles vor Ort positiv verändert! Detlef Engelke, als Schatzmeister der Jägerschaft und Jennifer Kühl, als engagierte Sportschützin und Jägerin, versuchen seitdem mit ihrem Team der Nachfrage von Jägern, Sport- und Hobbyschützen nachzukommen. Vom „laufenden Keiler“ bis zur Trap- und Skeet-Taube ist das Angebot in der Region einmalig. Auch Geburtstags- sowie Firmenfeiern und Jungesellenabschiede können organisiert werden.*

Weiter steht zu lesen:

*Daher werden in Krelingen Schießunterrichte für den Anfänger bis hin zum Wettkampfschützen angeboten.*

...

*Leihwaffen sind vor Ort vorhanden, so dass **jedermann**, natürlich unter Aufsicht, schießen kann.*

*Es geht aber nicht nur ums Schießen in Krelingen. In der Planung sind Fortbildungsseminare und Informationsveranstaltungen für Jäger.*

Der Schießstand Krelinger Heide wird u. a. genutzt vom „Hornbosteler Großkaliber Club e. V.“, einem gemeinnützigen Verein von Sportschützen. Dessen Mitglieder-Spektrum umfasst: Sportschützen, Hobbyschützen, Teilnehmer der alljährlichen deutschen Meisterschaft. Eine Recherche am 06.09.2018 ergab folgende Termine (jeweils samstags) für „Schießen in Krelingen“: 15.09., 29.09., 13.10., 27.10., 10.11., 24.11., 08.12., 22.12.2018, 05.01.2019 (Termine angezeigt bis 15.01.2019).

Der Schießstand wird ebenfalls genutzt vom eingetragenen Vereinen der „Dynamic Shooters“ und den „Jagd- und Sportschützen Weserland e. V. von 1982“.

Auch in der Internet-Präsentation des Schützenvereins Essel heißt es unter „Die Wurfscheibenschützen“:

*Das Schießen findet auf dem Schießstand der Jägerschaft in Krelingen statt. Die Waffen sind uns dankeswerterweise von Jägern zur Verfügung gestellt worden, so dass jeder, der über 18 Jahre alt ist, auch ohne eigene Waffe am Schießen teilnehmen kann.“*

Das Ziel der BI Krelingen / Westenholz war es nicht, diese Beispielliste abzuschließen.

Unter „Landesverbandsmeisterschaften Wurfscheibendisziplinen“ fanden am Wurfscheibenstand Krelingen statt:

### **Trap**

15.06.2018, 13:00 – 18:00 Uhr, Training

16.06.2018, ab 8:00 Uhr, Wettkampf

17.06.2018, ab 8:00 Uhr, Wettkampf

22.06.2018, 13:00-18.00 Uhr, Training

23.06.2018, 8:00 Uhr, Wettkampf

24.06.2018, 8:00 Uhr, Wettkampf

Herr Landrat Ostermann, es gibt sicherlich eine Fülle weiterer Beispiele, die das Gesamtbild des Schießstandes Krelinger Heide deutlich in die Nähe des im o. g. Urteil verhandelten Sachverhalts rücken: Gastronomie, Schießsport, Wettkämpfe, Weiterbildung, Geburtstags- und Firmenfeiern, Junggesellenabschiede...

Daraus geht hervor, dass die derzeitige Nutzung des Schießstandes *allem Anschein nach* der „Verneinung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB“ (OVG-Urteil; s. o.) entspricht und daher wahrscheinlich als rechtswidrig einzustufen ist.

Wie ist es möglich, dass dieser augenfällige Nutzungsmisbrauch des Schießstandes Krelinger Heide durch die Genehmigung einer um ein Vielfaches erhöhten Schusszahl forciert wird, statt korrigierend und maßregelnd einzugreifen?

Wir bitten den Landkreis, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, indem er dafür Sorge trägt, dass bezüglich der Nutzung des Schießstandes Krelinger Heide rechtskonforme Verhältnisse hergestellt werden, die einer gerichtlichen Beurteilung nach dem Tenor des zitierten OVG-Urteils standhalten würden.

In diesem Kontext plädieren wir für eine deutliche Reduktion der genehmigten Schusszahl, die – im Einklang mit dem baugesetzlichen Postulat des allgemeinen Interesses – einer vorwiegend jagdlichen Ausbildungs- und Übungsnutzung gerecht würde, statt mit einer erlaubten Schusszahl von 16000 pro Tag einem Missbrauch im oben dargelegten Sinne gewissermaßen Vorschub zu leisten und eindimensional die TA Lärm als Entscheidungs- und Legitimationsgrundlage zu nutzen.

Außerdem halten wir es aus den genannten Gründen (schießlärmbeeinträchtigte Krelinger u. Westenholzer Bürgerinnen und Bürger / Schutzwürdigkeit der Rehabilitationseinrichtung des GRZ / Landschafts- und Naturschutzbelange hinsichtlich der Krelinger Heide) für erforderlich,

dass effektive Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Diese haben unseres Erachtens einen höheren Stellenwert als Betreiberinteressen der Expansion und Gewinnsteigerung.

In der Hoffnung auf Ihr Einlenken und einen konstruktiven Dialog bitte ich Sie um ein Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen